

Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit einem
Jugendamt in Baden-Württemberg

Nachrichtlich

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Stuttgart, 19.09.2022

104/2022

2154/2022

R 39547/2022

Zuständigkeit für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses bei BAföG (Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung)- und AFBG (Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung) -Empfängern

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit gemeinsamem Rundschreiben (101/2022, 2083/2022, R 39490/2022) vom 7. September 2022 informierten wir Sie über das Vorgehen bei der Heranziehung des Heizkostenzuschusses als zweckidentische Leistung nach § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII sowie den noch ausstehenden Erlass einer Heizkostenzuständigkeitsverordnung für die Leistungsgewährung an die BAföG- und AFBG-Empfänger.

In Ergänzung möchten wir Sie mit diesem Schreiben über den Erlass der Verordnung der Landesregierung über die zuständigen Stellen nach dem Heizkostenzuschussgesetz (Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung – HeizkZusch-ZuVO) in Kenntnis setzen.

Nach § 2 HeizkZusch-ZuVO richtet sich die Zuständigkeit für **BAföG-Empfänger** nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG). Die Zuständigkeit liegt danach bei den **Ämtern für Ausbildungsförderung** (BAföG-Ämter) der Landratsämter und Stadtkreise.

Für **AFBG-Empfänger** gemäß § 3 HeizkZusch-ZuVO sind nach § 1 Abs. 1 Aufstiegsfortbildungsförderungs-Zuständigkeitsverordnung (AFBGZuVO) ebenfalls die **Ämter für Ausbildungsförderung** zuständig.

Da der Heizkostenzuschuss keine BAföG-Leistung darstellt, ist eine erneute Erstattungsanzeige nach § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII i.V.m. § 104 SGB X beim jeweils zuständigen BAföG-Amt einzureichen.

Laut den Vollzugshinweisen des BMBF (vgl. Anlage 2 des gemeinsamen Rundschreibens 101/2022, 2083/2022, R 39490/2022) wird bei Nicht-Vorliegen eines gesonderten Antrags der Heizkostenzuschuss an den BAföG-Berechtigten ausgezahlt, weshalb wir eine **zeitnahe Erstattungsanzeige** empfehlen.

Die Heizkostenzuschuss-Zuständigkeitsverordnung ist als Anlage beigefügt.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

gez.:
Gerald Häcker

gez.:
Magnus Klein

gez.:
Benjamin Lachat